

Abwasser wird rückwirkend teurer

Auch mit einer Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser ist zu rechnen

Wartenberg. (bs) Ab Januar müssen die Gemeindeglieder mehr für die Einleitung von Wasser in die Entwässerungseinrichtung bezahlen. Wann und wie sie die Nachzahlung trifft, das war ein Streitpunkt in der jüngsten Marktratssitzung.

Fakt ist, dass die Erweiterung der Kläranlage rund 3,5 Millionen Euro gekostet hat und per Beschluss mit 14:3 Stimmen festgelegt wurde, diese Kosten nur über die Gebühren umzulegen. Der Markt Wartenberg muss nun aber zum 1. Januar 2022 die Abwassergebühren neu kalkulieren, da nach dem Kommunalabgabengesetz der zulässige Kalkulationszeitraum von vier Jahren am 31. Dezember dieses Jahres abläuft.

Seit Mitte 2020 wurde deshalb auch versucht, die Kalkulation durch ein externes Beratungsbüro erstellen zu lassen. Nach Ausfall des ersten beauftragten Büros und Wechsel zu einem neuen konnte bis dato deswegen keine Gebühren-Neukalkulation vorgelegt werden. So ist, wie Bürgermeister Christian Pröbst ausführte, ein Bevorratungs- und Rückwirkungsbeschluss erforderlich und amtlich bekannt zu machen. Damit stelle der Markt sicher, dass die Kalkulation erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen



Die Kosten für die Erweiterung der Kläranlage, hier das erhöhte Belebungsbecken, sind jetzt auf die Gebühren umzulegen.

Foto: Bernd Spanier

werden kann, die Gebührenschuld aber trotzdem zum 1. Januar 2022 entsteht und keine Abwassergebühren verloren gehen.

So können Kostenüberdeckungen oder -unterdeckungen später ausgeglichen werden, erklärte Pröbst. Ein Satzungsbeschluss ohne eine vorliegende exakte Kalkulation hätte hingegen verfassungsrechtliche Schranken. Ein Bevorratungs- und Rückwirkungsbeschluss vor einem

Satzungsbeschluss sei in diesem Fall rechtlich konform.

Besonders erschwerend sei in diesem Fall, dass die Erhebung einer gesonderten Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser geprüft und berechnet werden muss. Die Rechtsprechung fordert diese Überprüfung anhand der Ergebnisse der Gebührenkalkulation. Wird hierbei der festgelegte Wert von zwölf Prozent der Aufwendungen für die Nie-

derschlagswasserbeseitigung von Grundstücken überschritten, muss eine gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden. Dazu sind Erhebungen der befestigten Flächen von den bebauten Grundstücken erforderlich, von dessen Oberflächen Niederschlagswasser in den gemeindlichen Kanal eingeführt wird. Damit verzögere sich das Ergebnis über die zu errichtenden Gebühren erheblich.

Der VG-Geschäftsführer Werner Christofori sagte, er befürchte eine Überschreitung dieser zwölf Prozent, somit könnten erst 2023 Gebührennachzahlungen eingefordert werden. Marktrat Michael Paulini (SPD) bezeichnete diesen Vorgang als ein Armutszeugnis. Dem widersprach Pröbst, schließlich könne die Verwaltung nichts dafür, dass zwei beauftragte Institute bisher noch nicht liefern konnten. Eduard Ertl (Neue Mitte) sagte, es könne nicht sein, dass über 5000 Bürger im Unklaren gelassen werden, zudem gebe es für Vermieter wie ihn ein großes Problem, da die Nebenkosten innerhalb eines Jahres abzurechnen sind. Man wisse doch ungefähr, wie hoch die Erhöhung sei, und sollte diese verlangen. Der Bürgermeister betonte, dass genau das nicht gehe, dann werde man rechtlich angreif-

bar. Michael Gruber (SPD) hatte auch kein Verständnis für diese Vorgehensweise, stattdessen „gehört das jetzt gscheit gmacht“, um zu verhindern, dass eine Nachzahlung erst so spät komme.

Endgültige Berechnung erst im kommenden Jahr

Am Ende erfolgte mit 12:6 der Beschluss, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wie vorgeschrieben zum 1. Januar 2022 angepasst wird. Die Höhe der Anpassung kann aber erst nach Abschluss der durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden. Diese Bekanntmachung diene lediglich der Vorabinformation für die Gebührenzahler, da die endgültige Berechnung erst im kommenden Jahr erfolgen kann.

Nach Abschluss der Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der Einleitungsgebührensätze zu rechnen. Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass rückwirkend ab 1. Januar 2022 neben einer Einleitungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser die Erhebung einer gesonderten Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser von den Grundstücken erforderlich sein könnte.